

Anträge zur Geschäftsordnung (Übersicht)

Stand: 23.03.2007

GO-Antrag auf ...	besondere Voraussetzungen	Beschlussfassung	Wirkung
Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung	<ul style="list-style-type: none"> nur vor Feststellung der endgültigen Tagesordnung Antrag liegt dem Präsidium schriftlich vor Antrag konnte seinem Wesen nach nicht vor Aufstellung der Tagesordnung eingereicht werden 	keine Beschlussfassung	Der Antrag wird auf die Tagesordnung aufgenommen.
Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung	<ul style="list-style-type: none"> nur vor Feststellung der endgültigen Tagesordnung Antrag liegt dem Präsidium schriftlich vor 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Der Antrag wird auf die Tagesordnung aufgenommen.
Entfernung eines Antrages von der Tagesordnung	<ul style="list-style-type: none"> nur vor Feststellung der endgültigen Tagesordnung es können keine Tagesordnungspunkte entfernt werden, die das StuPa satzungsgemäß oder aufgrund von Verpflichtungen der Studierendenschaft zu behandeln hat (z.B. Haushalt, Entlastung, Wahlen) 	Sofern nicht zehn Stimmberechtigte widersprechen, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Der Antrag wird von der Tagesordnung entfernt.
Vertagung der Sitzung	<ul style="list-style-type: none"> nur zwischen TOP oder nach Nicht-Erreichung der erforderlichen Mehrheit einer satzungsmäßig vorgeschriebenen Wahl auf der konstituierenden Sitzung 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Das Präsidium legt den Termin für die Fortsetzung fest und gibt diesen bekannt. Danach ist die Sitzung beendet.
Auswechslung einer Schriftführerin/eines Schriftführers	<ul style="list-style-type: none"> nur bei Zustimmung des betroffenen Schriftführers und unter Nennung des einzuwechselnden Kandidaten 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Der Schriftführer wird ausgewechselt.
Genehmigung einer Fraktionspause	<ul style="list-style-type: none"> Antrag einer oder mehrerer Fraktionen durch ihre Sprecher(innen) angemessene und zumutbare Länge nur zwischen TOP, vor Abstimmungen und wenn es sonst erforderlich ist, damit die beantragende Fraktion sich im Hinblick auf den behandelten TOP und den Stand der Diskussion beraten kann 	Beschluss des Präsidiums; Entscheidung des Präsidiums kann mit Mehrheit der Stupa-Mitglieder überstimmt werden	Die Sitzung ist für den entsprechenden Zeitraum unterbrochen und wird dann vom Präsidium wieder eröffnet.
Nichtbefassung	<ul style="list-style-type: none"> nur bei inhaltlichen TOP, nicht beim Haushalt nur vor Eintritt in die Debatte über einen zur Beratung stehenden inhaltlichen Antrag 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt; vor dem Nichtbefassungsantragsteller steht dem ursprünglichen Antragsteller ein Schlusswort zu	Der Tagesordnungspunkt ist beendet. Eine Abstimmung über den inhaltlichen Antrag findet nicht statt.
Vertagung einer Beratung	<ul style="list-style-type: none"> nur bei inhaltlichen TOP, nicht beim Haushalt nur in der 1. Lesung nach Vorstellung des inhaltlichen Antrags durch den Antragsteller, vor dem Eintritt in die Einzelberatung (2. Lesung) oder in der Schlussberatung (3. Lesung) nach Verlesen des abstimmungsreifen Antrags durch den Präsidenten 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Der Tagesordnungspunkt ist beendet und wird vom Präsidium zur Fortsetzung der Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.
Nicht-Eintritt in die Einzelberatung (2. Lesung)	<ul style="list-style-type: none"> nur bei inhaltlichen TOP, nicht beim Haushalt nur in der 1. Lesung nach Vorstellung des inhaltlichen Antrags durch den Antragsteller, vor dem Eintritt in die Einzelberatung (2. Lesung) 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Eine Einzelberatung (2. Lesung) findet nicht statt. Änderungsanträge sind unzulässig. Nur noch Wortmeldungen zum Antrag als Ganzem sind zulässig (3. Lesung).

GO-Antrag auf ...	besondere Voraussetzungen	Beschlussfassung	Wirkung
Überweisung an einen Ausschuss	<ul style="list-style-type: none"> nur bei inhaltlichen TOP, nicht beim Haushalt nur in der 1. Lesung nach Vorstellung des inhaltlichen Antrags durch den Antragsteller, vor dem Eintritt in die Einzelberatung (2. Lesung) oder in der Schlussberatung (3. Lesung) nach Verlesen des abstimmungsreifen Antrags durch den Präsidenten 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Durch Beschluss wird die Größe des Ausschusses festgelegt; im Zweifel gilt Mindestgröße. (Bis zum Ende der Sitzung sind die Mitglieder zu benennen.)
Abschnittsweise Beschlussfassung	<ul style="list-style-type: none"> nur bei inhaltlichen TOP, nicht beim Haushalt nur wenn sich der Antrag sinnvoll in einzelne Abschnitte zerlegen lässt nur in der Schlussberatung (3. Lesung) nach Verlesen des abstimmungsreifen Antrags durch den Präsidenten 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Der abstimmungsreife Antrag wird bei der Beschlussfassung abschnittsweise vorgelegt.
Schluss der Debatte	<ul style="list-style-type: none"> nur bei Beratung über inhaltliche TOP, Befragungen bei Personalwahlen und Aussprachen nur nach mind. zwei Für- und zwei Gegenreden, bei Befragungen mindestens zwei Fragen und Antworten 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Die Debatte ist sofort beendet. Bei inhaltlichen Anträgen steht dem Antragsteller ein Schlusswort zu.
Schließung der Redeliste	<ul style="list-style-type: none"> nur bei Beratung über inhaltliche TOP, Befragungen bei Personalwahlen und Aussprachen 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Die Redeliste wird geschlossen. Nach der Abarbeitung ist die Debatte beendet.
Beschränkung der Redezeit	<ul style="list-style-type: none"> nur bei Beratung über inhaltliche TOP, Befragungen bei Personalwahlen und Aussprachen 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Die Redezeit ist beschränkt (auch für den Befragten); dies gilt bis zur Abstimmung, aber nicht für das Schlusswort.
Teilnahme eines Nichtmitgliedes/von Nichtmitgliedern an der Beratung	<ul style="list-style-type: none"> nur bei Beratung über inhaltliche TOP, Befragungen bei Personalwahlen und Aussprachen 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt	Das jeweilige Nichtmitglied kann an der Beratung des aktuellen Gegenstandes (inhaltlicher Antrag, Kandidatenvorstellung, Aussprache) teilnehmen.
Ausschluss der Öffentlichkeit/ Beschränkung der Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> nur wenn dringende Belange der Studierendenschaft den Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Beschränkung auf die Hochschul- oder Studierendenschaftsöffentlichkeit erfordern 	durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit	Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen (nur noch Stimmberechtigte, beratende Mitglieder, Mitglieder des Präsidiums und des AstA sind anwesenheitsberechtigt) oder entsprechend beschränkt; die Sitzung wird fortgesetzt, wenn die "Ausgeschlossenen" den Raum verlassen haben.
Persönliche Erklärung	<ul style="list-style-type: none"> nur nach Abschluss eines inhaltlichen TOP, Befragungen bei Personalwahlen und Aussprachen 	keine Beschlussfassung	Der Antragsteller erhält das Wort zu einer persönlichen Erklärung. Er darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit hierzu ist auf drei Minuten beschränkt.
Rücknahme einer Ordnungsmaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> nur direkt nach der Erteilung eines Rufes zur Ordnung oder zur Sache oder eines Raumverweises durch den StuPa-Präsidenten der Betroffene ist nicht antragsberechtigt 	durch einfache Mehrheit, sofern eine formale oder inhaltliche Gegenrede vorliegt (der Betroffene ist nicht stimmberechtigt)	Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird rückgängig gemacht.
geheime Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> nur direkt vor Eintritt in den Abstimmungsgang nicht bei Abstimmungen über GO-Anträge 	keine Beschlussfassung	Die anstehende Abstimmung wird geheim durchgeführt.

GO-Antrag auf ...	besondere Voraussetzungen	Beschlussfassung	Wirkung
namentliche Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> nur direkt vor Eintritt in den Abstimmungsgang nicht bei Abstimmungen über GO-Anträge 	keine Beschlussfassung (aber: Antrag auf geheime Abstimmung geht vor)	Die anstehende Abstimmung wird namentlich durchgeführt, d.h. die Stimmberechtigten werden mit ihrer Stimme ins Protokoll aufgenommen
einen weiteren Abstimmungsgang	<ul style="list-style-type: none"> nur nach Nicht-Erreichung der erforderlichen Mehrheit bei Beschlüssen der §§ 4, 14 OrgS (Haushalt, Entlastung, Ordnungen, Satzung, Zusammenschluss mit Studierendenschaften, Wahlen, Urabstimmung) nur wenn nicht offensichtlich, dass die erforderliche Mehrheit im weiteren Abstimmungsgang nicht erreicht werden kann 	keine Beschlussfassung	Es wird eine erneute Abstimmung durchgeführt.
Feststellung der Beschlussfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> nur wenn nicht offensichtlich, dass noch Beschlussfähigkeit besteht, oder Beschlussfähigkeit gerade erst festgestellt (auch z.B. durch einen Wahlgang) 	keine Beschlussfassung	Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Allgemeine Anmerkungen

- GO-Anträge können nur von Stimmberechtigten gestellt werden. Gegenrede kann nur von Stimmberechtigten erhoben werden. Auch über GO-Anträge können nur Stimmberechtigte abstimmen.
- GO-Anträge werden vom Präsidium nur dann zur Abstimmung gestellt, wenn sie zulässig sind.
- Ein GO-Antrag ist zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen (siehe Tabelle) erfüllt sind und der GO-Antrag nicht rechtsmissbräuchlich gestellt wird. Rechtsmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn der GO-Antrag offensichtlich nur gestellt wurde, um die Arbeit des Parlaments zu behindern bzw. den Sitzungsverlauf in unzumutbarer Weise zu verzögern ("Schutz der Mehrheit vor der Minderheit") oder eine positive Beschlussfassung über den GO-Antrag in eklatant unangemessener und unverhältnismäßiger Weise in die Rechte einzelner Parlamentarier eingreifen würde ("Schutz der Minderheit vor der Mehrheit").
- Ob ein GO-Antrag zulässig ist, entscheidet das Präsidium im Rahmen seiner Sitzungsleitungs- und Satzungsauslegungskompetenz. Gegen die Entscheidung kann nur Widerspruch bei der Rechtsabteilung eingelegt werden. Eine Debatte über die Zulässigkeit erfolgt nicht.